

Verantwortung von Jugendhilfe und Schule

3. Fachtag „Schutz des Kindeswohls“ am 16. Dezember 2010

Dr. Siegfried Haller, Leiter des Jugendamtes, Stadt Leipzig

Ziel des Fachtags

- Fachtag als Auftakt intensiver Fachprozesse
- Vernetzung und Zusammenarbeit von Schule, Hort und Jugendhilfe
- Kennen lernen der Aufgaben der Kooperationspartner im Kinderschutz
- Optimierung verantwortlichen Handelns
 - Innerhalb der eigenen Profession
 - Professionsübergreifend
- Gemeinsame Verantwortung übernehmen
- Aufbau einer engen und gut funktionierenden Kooperation

Geplante wesentliche Änderungen des VIII. Sozialgesetzbuches

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Qualifizierung des Schutzauftrages des Jugendamtes
- Verselbständigung des Schutzauftrages Freier Träger
- Aufnahme der Pflicht zur Information des zuständigen Jugendamtes
- Bereinigung der Norm

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung

- Verpflichtung zur Entwicklung, Einhaltung und Überprüfung fachlicher Standards

§ 79a SGB VIII Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

- Verpflichtung, Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung
- Verpflichtung zur Entwicklung von Verfahren zur Evaluation
- Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit Freien Trägern über fachliche Standards

..und weitere Gesetze

Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz – Zielsetzung für Jugendhilfe



- § 8a SGB VIII wird durch das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG) vom 19.06.2009 gestärkt
- Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der Freien Jugendhilfe dafür Sorge, dass
 - Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt und
 - Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz
 - zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten und
 - zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern
 - rechtzeitig und niedrigschwellig erreicht werden.
- Träger der Jugendhilfe wirken in diesem Zusammenhang auf eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen hin

- **§ 5 SächsKiSchG: Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung**
 - Schaffung einer ausdrücklich gesetzlich normierten Berechtigung im Sinne einer gesetzlichen Mitteilungsbefugnis für explizit genannte Berufsgruppen bzw. Personen, die aufgrund der Schweigepflicht nach § 203 StGB bislang nur bei einem sog. rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB), d.h. einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben handeln konnten
 - § 8a SGB VIII bleibt davon unberührt! – konkret vorgegebener Verfahrensweg zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung für Jugendamt und über Vereinbarungen für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Ausblick

- **Netzwerk Frühe Hilfen/ Kinderschutz in Leipzig ab 2011**
- **Qualifizierung des Fachpersonals aller Netzwerkpartner**
 - Entwicklung einer Fortbildungsreihe unter dem Titel „Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern erkennen, ansprechen und handeln“ in Kooperation mit der Volkshochschule Leipzig - Start am 22.03.2011
- **Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe - Schule – Psychiatrie**
 - Auftaktveranstaltung am 30.03.2011
- **Evaluation § 8a SGB VIII**
 - Auswertung in den Fach-AGs

▪ Worauf kommt es an?

- Hohes Engagement zum Schutz des Kindeswohls von Jedem in seinem Fachgebiet
- Jeder kennt „seine“ engsten Netzwerkpartner
- Wo frühe Hilfen ansetzen, können spätere Hilfen zur Erziehung vermieden werden
- Eltern „ins Boot“ holen, nur so kann wirkliche Hilfe für Familien auch greifen
- Mut zu aktiver Eltern- und Familienarbeit
- Ziel: Gesundes Aufwachsen und allseitige Entwicklung aller Kinder!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!